

Beiblatt EU-Taxonomie-Verordnung Neubau

Zulieferung von Unterlagen und Informationen zu Ihrem Bauvorhaben
im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Objektes (**NACH FERTIGSTELLUNG der Baumaßnahme**).

Wir benötigen von Ihnen die nachgenannten Nachweise und Informationen, damit wir diversen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u.a. Verordnung (EU) 2020/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (kurz: EU-Taxonomie-Verordnung)) gerecht werden können, um Ihr Bauvorhaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte klassifizieren / einordnen zu können.

Bitte reichen Sie uns daher folgende Nachweise und Informationen ein*:

Auskünfte über das Kriterium „Klimaschutz“

- 1) einen Energieausweis z.B. Energiebedarfsausweis, Energieverbrauchsausweis, Wärmeschutznachweis;
- 2) einen Nachweis über den Primärenergiebedarf des Gebäudes. Dabei gilt für Wohngebäude in Deutschland: Anlage 10 GEG (z.B. Energieausweis z.B. Energiebedarfsausweis, Energieverbrauchsausweis, Wärmeschutznachweis);
- 3) Mitteilung der Bruttogeschossfläche in Form eines geeigneten Nachweises (Berechnung nach DIN 277);
- 4) sofern die Bruttogeschossfläche nach DIN 277 im Gebäude über 5.000 m² beträgt benötigen wir von Ihnen einen Prüfbericht über die Luftdichtheit (z.B. Blower Door Prüfbericht);
- 5) sofern die Bruttogeschossfläche nach DIN 277 im Gebäude über 5.000 m² beträgt benötigen wir von Ihnen einen Prüfbericht über die thermische Integrität (z.B. Thermografiebericht);
- 6) sofern die Bruttogeschossfläche nach DIN 277 im Gebäude über 5.000 m² beträgt benötigen wir von Ihnen einen Bericht über das Lebenszyklus-Treibhauspotenzial (GWP) (z.B. Lebenszyklusanalyse oder Energieeinsparnachweis);

Auskünfte über das Kriterium „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“

- 7) einen Prüfbericht über die Umweltverträglichkeit der Baumaßnahme, der eine Beurteilung der Auswirkungen auf Gewässer umfasst (z.B. Umweltverträglichkeits-Prüfbericht);
- 8) sofern Risiken aus dem Prüfbericht über die Umweltverträglichkeit der Baumaßnahme hervorgehen, bitten wir Sie um Vorlage eines Nachweises über erforderliche Abhilfe- und Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Gutachten);
- 9) bitte weisen Sie nach Fertigstellung der Baumaßnahme den Umweltzustand der Gewässer nach, sofern umliegende Gewässer von der Maßnahme betroffen sind (z.B. Gutachten, Zertifikat, Umweltverträglichkeits-Prüfbericht).

Auskünfte über das Kriterium „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“

- 10) einen Nachweis, wie viel Prozent des nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfalls gemäß der Abfallhierarchie entsorgt wurden (z.B. Gutachten, Zertifikat, ESG-Report);
- 11) einen Nachweis, ob die Vorgaben des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen eingehalten wurde (z.B. Gutachten, (Bau-)Zertifikat, ESG-Report);
- 12) einen Nachweis über die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft durch die Auslegung der Gebäude und der Bautechnik;
(Ziel: Förderung der Wiederverwendung und Recycling durch Ressourceneffizienz, Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Demontagefähigkeit) (z.B. Gutachten, (Bau-)Zertifikat, ESG-Report);

Auskünfte über das Kriterium „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“

- 13) einen Nachweis über die Vermeidung der Herstellung, dem Inverkehrbringen oder der Verwendung einer der gelisteten Stoffe, Verbindungen, Gemische oder Erzeugnisse gemäß Anlage C der o.g. EU-Taxonomie-Verordnung (z.B. geeignete Produktdatenblätter);
- 14) einen Nachweis über die Emissionswerte der verwendeten (Bau-)Stoffe bei einer Belastung von Bewohnern (z.B. Produktdatenblätter oder Lieferantennachweise zur Einhaltung von Normen / Anpassungslösungen);
- 15) einen Nachweis, ob der Standort des finanzierten Neubaus einer Untersuchung (z.B. anhand der Norm ISO 18400) auf potenzielle Schadstoffe unterzogen wurde (z.B. Bodengutachten). Bei Vorhandensein von Schadstoffen, ist uns ein Nachweis über die Reduzierung der Schadstoffe vorzulegen);
- 16) einen geeigneten Nachweis, der Auskunft gibt, ob Maßnahmen getroffen wurden, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern;

Auskünfte über das Kriterium „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“

- 17) einen Umweltverträglichkeits-Prüfbericht oder eine Stellungnahme, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

*Die genannten Unterlagen können Sie beispielsweise bei Ihrem Architekten oder Energieberater anfragen.

*Kosten werden von der WIBank nicht übernommen.